

26.03.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5097 vom 12. Februar 2025
der Abgeordneten Silvia Gosewinkel, Anja Butschkau, Lena Teschlade
und Sebastian Watermeier SPD
Drucksache 18/12812

„24+4-Wohneinrichtungen“: Beschneidet die Landesregierung das Recht von Menschen mit Behinderung auf freie Wahl der Wohnform?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung spielt eine existentielle Rolle für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an einem selbstbestimmten Leben. Zugleich besteht in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ein hoher Bedarf an Wohnplätzen für Menschen, die aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben. Hierfür sieht die NRW-Richtlinie zur Förderung von Wohnraum das Modell sogenannter 24+4-Wohneinrichtungen vor.¹ Das bedeutet, dass vom Land geförderte Wohnangebote 24 Wohnräume und zusätzlich weitere vier Wohnräume für Krisensituationen umfassen sollen. Schon diese Soll-Bestimmung sorgte bei vielen Trägern von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung und bei den Verbänden der Behindertenselbsthilfe für Unmut, weil so die Förderung von dieser Regelung abweichender und auf die Vielfalt individueller Bedarfe und Lebensweisen zugeschnittener Wohnformen erschwert werde.

Jetzt plant die Landesregierung aber mit der Überarbeitung der Förderrichtlinie offenbar das 24+4-Modell verpflichtend festzuschreiben, womit andere, zum Beispiel kleinere Wohneinrichtungen ihre Förderfähigkeit verlieren. Das haben kürzlich Verbände der Behindertenselbsthilfe und Wohlfahrtsverbände in einem offenen Brief an die Landesregierung scharf kritisiert.² Angemerkt wird der Rückschritt für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung, da alternative Wohnformen nicht mehr gefördert werden können. Dies könne Investitionen und Innovationen im Bereich des inklusiven Wohnens hemmen und stehe im Widerspruch zu fachlichen und rechtlichen Standards, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor allem würde mit der Festschreibung des 24+4 Modells das in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieftete Recht auf individuelle Selbstbestimmung insbesondere auch in Hinblick auf die Wahlfreiheit der Wohnform beschnitten.

¹ Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2024, Nummer 7.4.3,

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=53163&aufgehoben=N&keyword=2024

² <https://www.lebenshilfe-nrw.de/de/landesverband/Meldungen/Offener-Brief-Gegen-ein-MUSS-fuer-24-4-Wohneinrichtungen-in-der-oeffentlichen-Wohnraumfoerderung-NRW-2025.php>

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 5097 mit Schreiben vom 26. März 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. *Wie begründet die Landesregierung die Entscheidung, ausschließlich 24+4-Wohneinrichtungen zu fördern, obwohl dies die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung einschränken könnte?*

Um den Bedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderung zu decken, bedarf es eines hinreichenden Angebotes innerhalb der verschiedenen Wohnsettings. Soweit es die besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX betrifft („Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ im Sinne des WTG und der Wohnraumförderbestimmungen), kommt es dabei in Zeiten des bereits bestehenden und perspektivisch weiterwachsenden Fachkräftemangels auf einen bestmöglichen Ausgleich zwischen Individualität von Lebensführung und Leistungserbringungen und möglichst effizientem Ressourceneinsatz an. Denn für besondere Wohnformen entscheiden sich angesichts der großen Vielfalt ambulanter Angebote in Nordrhein-Westfalen heute vor allem Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf (z.B. im Bereich der Versorgung in der Nachtzeit/Nachtwachen). Insbesondere die letzten Jahre haben gezeigt, dass auch der Unterstützungsbedarf bei Menschen mit Behinderung beispielsweise in Bezug auf die Pflege ansteigt. Vor diesem Hintergrund sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ein zukunftsfähiges Modell, auf das Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die individuell verschiedenen Bedürfnisse und dem Wunsch nach Einzelsettings auf der einen und einem hohen Unterstützungsbedarf auf der anderen Seite nicht verzichten sollte.

Das für Wohnungswesen zuständige Ministerium hat sich daher gemeinsam mit dem für Soziales zuständigen Ministerium darauf verständigt, dass eine Einrichtung laut FRL öff Wohnen NRW 2025 mindestens 24 Plätze vorweisen muss. Die quantitative Vorgabe berücksichtigt damit sowohl den Willen der Landesregierung, den Menschen eine Wohnform zu bieten, in der Integration und Teilhabe möglich sind, als auch den Umstand, dass mit einer Mindestgröße der Herausforderung des Fachkräftemangels und eines wirtschaftlich darstellbaren Betriebs begegnet wird. Anders als hier dargestellt, müssen jedoch nicht zwingend 4 Krisenplätze geplant werden. Laut FRL öff Wohnen NRW 2025 ist die zusätzliche und bedarfsabhängige Einrichtung von bis zu 4 Krisenplätzen möglich.

2. *Inwiefern berücksichtigt die Neuregelung der Wohnbauförderrichtlinie die UN-Behindertenrechtskonvention bzw. die individuelle Wahlfreiheit in Bezug auf die Form des Wohnens?*

Die Landesregierung fördert mit den Mitteln der öffentlichen Wohnraumförderung eine Vielzahl unterschiedlicher Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Möglich sind sowohl Mietwohnungen, die grundsätzlich barrierefrei gebaut werden müssen und zusätzlich mit Hilfe von attraktiven Zusatzdarlehen an die Bedarfe von besonderen Zielgruppen wie beispielsweise Rollstuhlnutzenden angepasst werden können. Zudem werden neben Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot auch Gruppenwohnungen gefördert. Somit haben die Menschen durchaus die Wahlfreiheit, sich für die passende Wohnform zu entscheiden.

Die Neuregelung, die ausschließlich bei der Förderung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot Anwendung findet, führt auch deshalb nicht zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeit über die Wohnform für Menschen mit Behinderung, weil Nordrhein-Westfalen durch die Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte über ein sehr breites und diverses Angebot an Wohn- und Unterstützungsangeboten verfügt. Durch den seit rund 20 Jahren auf

ambulante Angebote gesetzten Schwerpunkt (z.B. durch die damalige Rahmenzielvereinbarung) sind auch viele kleinere Wohnangebote entstanden. Dies ist auch weiter möglich, muss aber angesichts derzeit bestehender Angebotslücken im Bereich der Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot durch eine angemessene Anzahl an Ersatz- und Neubauten im Bereich der besonderen Wohnformen ergänzt werden.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass trotz der Soll-Bestimmung weiterhin innovative und individuelle Wohnkonzepte für Menschen mit Behinderung gefördert werden (z.B. Ausnahmeregelungen von der 24+4-Regel)?

Die FRL öff Wohnen NRW 2025 sieht die Möglichkeit von Ausnahmen zur 24-Regelung bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vor. Es besteht die Möglichkeit, dass das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium gemeinsam mit dem für Soziales zuständigen Ministerium Ausnahmen von der 24-Regelung zulässt, sollten diese beispielsweise aus baulichen Gründen oder aufgrund des speziellen Konzeptes erforderlich sein.

Die Neuregelung betrifft ausschließlich Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangeboten, die mit Hilfe der öffentlichen Wohnraumförderung errichtet werden sollen und beeinflusst nicht die Förderung anderer Wohnsettings. Heißt: durch die öffentliche Wohnraumförderung werden neben den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot auch weiterhin ambulante Settings, wie Mietwohnungen und Gruppenwohnungen, gefördert, die in der Regel durchaus eine geringere Anzahl an Wohnplätzen als 24 umfassen und in Form von innovativen Wohnkonzepten bereits heute umgesetzt werden.

4. Wie gedenkt die Landesregierung auf die möglichen negativen Auswirkungen dieser Regelung auf Investitionen in inklusiven Wohnraum zu reagieren?

Da die überwiegende Anzahl der Einrichtungen bereits mit 24 Plätzen geplant sind und in besonderen Einzelfällen wie beschrieben die Möglichkeit besteht, weniger Plätze vorzusehen, sind nach Ansicht der Landesregierung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Zudem ist es gerade angesichts der heutigen Baukosten für Investoren entscheidend, dass auch Immobilien mit Wohnraum für besondere Nutzergruppen wirtschaftlich errichtet und betrieben werden können.

5. Wie hat sich die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot seit 2017 in NRW entwickelt (bitte jährlich ausweisen)?

Der Landesregierung liegen keine eigenen Daten zur Beantwortung der Frage vor. Die Landschaftsverbände haben als zuständige Träger der Eingliederungshilfe Daten übermittelt. Die übermittelten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Belastbare Zahlen für 2024 stehen im LVR ab Frühjahr / Sommer 2025 zur Verfügung.

Landschaftsverband	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LWL	22.904	22.905	22.904	22.881	22.853	22.744	22.649	22.649
LVR	19.941	19.824	19.599	19.501	19.376	19.378	19.344	-
Gesamt	42.845	42.729	42.503	42.382	42.229	42.122	41.993	

Die Förderung von Wohnplätzen in Einrichtungen stellte sich in den Jahren 2017 bis 2024 wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wohnplätze	612	336	268	100	143	57	212	131
Einrichtungen	29	16	13	4	10	5	10	6